

Herzlich willkommen zum Ende-der-Sommerzeit-Newsletter. Am Sonntag ist es wieder so weit. Ja, wir kümmern uns auch darum.

## I. Law and Politics

< Kronzeugenregelung: ein exemplarischer Prozess >

Am 26.10 ist die Entscheidung bei Oberlandesgerichts Düsseldorf im Fall Al-Tawhid ergangen. Drei Palästinenser wurden zu Haftstrafen zwischen fünf und acht Jahren verurteilt, ein Helfer bekam fünf Jahre. Es ging es um eine Anklage wegen einer mutmaßlichen Zugehörigkeit zur einen terroristischen Vereinigung, einer Zelle der terroristische Organisation Al-Thawid, die als ein Teil von al-Qaeda gilt.

Der Prozess kann als exemplarisch zitiert werden, weil er alle Merkmale eines politischen Strafrechts beinhaltet, hinsichtlich dessen Legitimität viele Fragen gestellt werden können. Der Richter sah sich von den geplanten Attentaten der Angeklagten auf 2 Restaurants in Düsseldorf und die Jüdische Gemeinde zu Berlin überzeugt. Basis für die Verurteilung war die Aussage von einem Kronzeugen, der über mehrere Monate hinweg an 55 von 135 Verhandlungstagen als Zeuge ausgesagt hatte. Es handelte sich um den Kronzeugen Shadi Abdahlla, der in erstem Al-Thawid-Prozess zu vier Jahren Haft verurteilt worden war und inzwischen im Rahmen des des Zeugenschutzprogramms wieder frei ist.

Die Kronzeugenregelung sieht der Gesetzgeber nur für Ausnahmefälle (Bildung krimineller Vereinigungen § 129 Abs. 6 StGB; Bildung terroristischer Vereinigungen § 129 a Abs. 7 StGB; Geldwäsche § 261 Abs. 10 StGB und § 31 BtMG) vor, für den Bereich der organisierten Kriminalität war die Kronzeugenregelung bis 31.12.1999 befristet. Nach einer Verständigung der Arbeitsgruppe Justiz während der Verhandlungen zur Koalitionsregierung aber soll in der Gesetzgebung eine entsprechende generelle Regelung etabliert werden, wie der „Tagespiegel“ berichtet.

Diese Kronzeugenregelung wird seit langem seitens der Literatur stark kritisiert. In einem Strafverfahrenmodell, das auf die Idee der materiellen Wahrheitsfindung ausgerichtet ist, erscheint eine solche Institution wie die des Kronzeugen kaum verständlich. Die Regelung stellt eine Ausnahme vom Legalitätsprinzip dar, die so fremd für das deutsche Rechtssystem erscheint wie eine Norm, die aufgrund der Staatsraison einen Verzicht von Strafe ermöglicht. Das Gleichbehandlungsmandat der Verfassung wird dadurch beeinträchtigt, um vorgeblich eine effektive Verbrechensbekämpfung zu ermöglichen. Die Erfahrungen aus anderen Bereichen, wie zum Beispiel der Betäubungsmittelkriminalität, zeigen keine großen Erfolge der Kronzeugenregelung. Dass solch ein bedenkliches Beweismittel die Hauptrolle zur Verurteilung der Angeklagten im Al-Thawid-Fall gespielt hat, rückt den gesamten deutschen Strafprozess in ein bedenkliches Licht.

Dieser Prozess demonstriert gleichzeitig die Wechselwirkungen zwischen Strafrecht und Strafprozessrecht. Der Tatbestand der Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen ist nicht mehr als eine unverhältnismäßige Kriminalisierung im Vorfeld einer Rechtsgutverletzung. Wenn diese mit solch dubiosen strafprozessrechtlichen Institutionen wie derjenigen des Kronzeugen verknüpft wird, lässt sich die Frage stellen, was von einem seriösen Straf(prozess)recht in unserer Gesellschaft bleibt. Und die Aussichten erscheinen noch düsterer, wenn sich die oben erwähnten Pläne realisieren sollten.

< Debatte über Bekämpfung der sog. Umsatzsteuerkarusselle geht weiter >

Die 16 Länderfinanzminister wollten sich Donnerstag letzter Woche zusammensetzen, um über ein neues Abgabensystem zu beraten (vgl. u.a. SZ v. 19.10 S. 24).

Die Finanzminister Falthauer (Bayern) und Mittler (RhlPf) planten, einen Systemwechsel herbei- und im Interfirmenhandel das sog. „Reverse Charge“ Verfahren einzuführen. Dann könnten die Firmen sich nicht länger für die bei Ihnen von anderen Firmen eingekauften Waren Vorsteuern vom Finanzamt erstatten lassen (so dass eine Scheinfirma und Scheinrechnungen für einen Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Finanzamt reichen).

Andere Empfehlungen gibt der Bundesrechnungshof (BRH). Er setzt nach wie vor auf eine stärkere Kontrolle durch (überwachungs- und personal-)intensivere Fahndung (mehr Ermittler, bessere Behördenzusammenarbeit, Erlaubnis zur Telefonüberwachung etc.). Auch macht der BRH bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten große Unlust aus, sich der aufgedeckten Fälle anzunehmen. Diese seien meist sehr umfangreich, was vom Bewertungssystem für Richter und Staatsanwälte nicht berücksichtigt werde [hier wird rein numerisch die Zahl der erledigten Verfahren als Hauptgradmesser der Leistung eines Richters und Staatsanwalts herangezogen]. Bis zu einem Urteil in einem Umsatzsteuerbetrugsverfahren vergingen aber durchschnittlich 3 Jahre, da sie thematisch ungewöhnlich und aufgrund häufiger internationaler Verflechtungen vielfach hochkomplex seien.

Letztere Vorschläge gehen mit dem Geist der Zeit, fordern ein immer engmaschigeres Netz an Überwachungsmöglichkeiten, um den Bedrohungen der international verflochtenen Kriminalität Herr zu werden. Deshalb sind sie nicht der optimale Weg. Leider ist aber auch das Reverse Charge Modell kein Allheilmittel, wie der BRH vorrechnet. Nach seinen Angaben ließe sich der Betrug hiermit „nur“ um ca. 20 % verringern (bei einem geschätzten Volumen von 17 Milliarden €).

Ein weiteres Problem stellt sich noch an unerwarteter Stelle. Denn ein Systemwechsel wäre noch mit „Brüssel“ abzusprechen, da die EU von ihrer in Art. 93 EGV festgeschriebene Kompetenz durch den Erlass von mehreren Richtlinien (u.a. eben auch auf dem Gebiet der Umsatzsteuer) Gebrauch gemacht hat, fehlt es Deutschland an der Regelungskompetenz. Einige Mitgliedsstaaten haben bereits Bedenken gegen einen Systemwechsel angemeldet.

Über Ergebnisse des Treffens schweigen sich die Printmedien und das Internet bislang aus. Deshalb

Fortsetzung folgt ...

## II. News aus der Forschung

< Forschen in Palermo >

Kurz vor Vorlesungsbeginn zog sich ein im Rahmen eines EU-Projekts gebildetes europäisches Team zur Entwicklung eines Gesamtkonzepts für Europäische Strafrechtspflege nach Palermo zurück, um weiter an diesem zu feilen. Nächstes Jahr soll dieses in Thessaloniki der Öffentlichkeit präsentiert werden. Ziel ist es, diese davon zu überzeugen, dass die derzeitige Praxis etwa der

gegenseitigen Anerkennung zu einer Kumulierung freiheitseinschränkender und punitiver Regelungen führen kann und es ein Alternativmodell gibt, das einerseits nicht die Augen vor der Notwendigkeit homogener Strafverfolgungspraktiken verschließt, andererseits über diese Notwendigkeit aber nicht die Freiheitsrechte des Bürgers über die Klinge springen lässt. Das Urteil des BVerfG zum europäischen Haftbefehl zeigt, dass hier noch längst nicht alles festgezurr ist.

Wer denkt, ein solches Projekt sei bereits denklogisch in einer derart vitalen und faszinierenden Stadt wie Palermo nicht möglich, kennt das Organisationsgeschick von Vincenzo Militello nicht, der einen hermetisch abgeschirmten Raum in einem Palast für uns reserviert hatte, in dem ansonsten nur das Rektorat residiert.

In dieser Abgeschiedenheit wurde etwa diskutiert, ob und wie Strafurteile eines Staates von einem anderen Staat aus dem Strafvollzugsziel der Resozialisierung vollstreckt werden können, ob ein Wahlrecht des Verurteilten besteht, wo er seine Strafe absitzen will oder ob der Vollstreckungsstaat generell das Recht zur Umwandlung der Strafe und Durchführung der Vollstreckung nach eigenem Recht haben muss.

Breiten Raum nahm ferner ein von Schünemann verfasster Gesetzentwurf zu den Grundsätzen für die Durchführung transnationaler Strafverfahren ein: Wer ist für ein solches Strafverfahren primär zuständig, wer kann Ermittlungshandlungen durch wen durchführen lassen und welches Recht ist hier anwendbar? Hinter diesen scheinbar eher technokratischen Fragen birgt sich erheblicher Sprengstoff, der immer dann offenbar wird, wenn man die rein pragmatische Brüsseler Schiene verlässt.

Der Besuch der Schwester des ermordeten Falcone bei unserer Arbeitsgruppe, eine intensive Stadtbesichtigung und Essen bis zum Abwinken ließen auch außerfachlich diese Tagung zu einem Erlebnis werden.

### III. News aus der Lehre

< Vorlesung Wirtschaftsstrafrecht reloaded >

Nachdem wir im letzten Jahr begonnen hatten, eine Vorlesung zum Wirtschaftsstrafrecht von A bis Z neu zu konzipieren und teilweise nicht nur in der Veranstaltung selbst, sondern auch über unsere Website zu kommunizieren, haben wir uns dieses Jahr entschlossen, diese nicht lediglich zu reproduzieren, sondern auch zu modifizieren. Viele ...ierens in einem Satz, aber so ist es: Wir wollen in diesem Semester den AT des Wirtschaftsstrafrechts nicht voranstellen, sondern in den BT an den jeweils passenden Stellen integrieren, so dass beide Teile plastischer werden. Wir wollen unsere ppt-Präsentation so gestalten, dass sie auch für Externe ohne die Teilnahme an der Vorlesung verständlich heraus ist. Wir wollen aktuell bleiben, den Mut haben, bestimmte Passagen allenfalls kursorisch zu behandeln und dadurch Zeit für intensive Diskussionen und Argumentationen gewinnen. Wir - das ist ein sich aufopferungsvoll einbringendes Team rund um den Vortragenden, ohne das mit Sicherheit kein einziges "Wir wollen" realisiert werden könnte. Thanx auch an dieser Stelle.

### IV. Events

< Feindstrafrecht - bloße Theorie oder bereits gängige Praxis? Gedanken über einen Diskussionsabend >

Es ist nun schon eine Weile her, doch nimmt dies nichts von der Brisanz der nachstehenden Zeilen. Am 23. September - also vor fünf Wochen - fand eine vom Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV), der Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V. und dem Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen organisierte Veranstaltung zum Thema „Feindstrafrecht - Guantanamo auch bei uns?“ in der Anwaltskanzlei Endriß, Müller, Malek und Kollegen statt. Geladen waren alle Interessierten und gekommen sind an die fünfzig Gäste.

Leider waren aus dem Kreise der Richter und Staatsanwälte - soweit wir es ausmachen konnten - keine Vertreter anwesend. Das sollte nun aber nicht am Thema festgemacht werden. Vielleicht kann der Grund auch in der Verpflichtung zu Neutralität und Unabhängigkeit gesehen werden, die es eben nicht opportun erscheinen lässt, als staatlicher Vertreter der Justiz einen Freitagabend in einer Anwaltskanzlei zu verbringen. Dafür war unser Institut umso zahlreicher vertreten. Moderiert wurde der Abend von RA Malek und besonders toll war die Idee, das Büfett bereits vor den Vorträgen zu eröffnen.

Als Referenten des Abends traten RH, Prof. Aponte aus Kolumbien und Prof. Arnold vom hiesigen MPI auf. Den Anfang machte RH, indem er einen Überblick über die strafrechtliche Diskussion um das Feindstrafrecht gab - also die Forderung nach einer Zweigleisigkeit der Strafrechtsordnungen, so dass sich die Feinde der Bundesrepublik nicht auf die Schutzrechte berufen können, die gerade für die Bürger der Bundesrepublik geschaffen worden sind. Salontauglich hat diesen Vorstoß der Bonner Strafrechtslehrer Jakobs mit verschiedenen Aufsätzen und Vorträgen zu genau dieser Trennung gemacht.

Natürlich wird dieser Vorstoß mehrheitlich in den strafrechtlichen Juristenkreisen abgelehnt, aber es fragte RH doch zu Recht, was denn die geltende Sicherungsverwahrung (Motto der Politik bei Sexualstraftätern: Wegsperrn, und zwar für immer) sei. Sie ist doch auch nichts anderes als Feindrecht. So gesehen haben wir nicht nur eine Diskussion über die Zukunft, sondern bereits über das geltende Recht zu führen. Nachdem also alle über den Begriff Feindstrafrecht und seine Dimension informiert waren, gab Aponte einen Überblick über die Situation in seinem Heimatland Kolumbien, einem Land, in dem Feindstrafrecht im Sinne Jakobs bereits praktiziert wird. Daran anschließend ergriff Arnold das Wort und referierte Bezug nehmend auf den Vortrag von Aponte über die Unvereinbarkeit des Feindstrafrechts mit dem Rechtsstaat.

Sodann war das Publikum dran und beteiligte sich munter durch Redebeiträge, die verschieden akzentuiert waren. Es war spannend zuzuhören.

Nur leider wurden bestimmte Felder nicht thematisiert. So wird zur Ablehnung und Verwerfung des Feindstrafrechts, das die so genannten Feinde nicht als Bürger betrachte, auf das Unrecht während der NS-Herrschaft abgestellt. Das stimmt zwar, doch ist bereits über das geltende Recht klargestellt, dass es ein Feindstrafrecht in dieser Dimension gar nicht geben kann. Art. 1 GG - Menschenwürde - verbietet gerade eine solche Differenzierung. Und dieser Artikel wiederum ist abgesichert durch die Ewigkeitsklausel in Art. 79 GG. Das Grundproblem, weshalb Jakobs überhaupt diese Radikalthese entwickelt hat, fiel völlig unter dem Tisch. Zum einen kennt das jetzt geltende Strafrecht bereits Elemente des Feindstrafrechts (unabhängig von der Bewertung der Sicherungsverwahrung). Zu denken ist dabei nur an all die Eingriffsbefugnisse, die mit dem Verdacht einer Unterstützung einer terroristischen Vereinigung (§

129 a StGB) legitimiert werden können. Und zum anderen darf auch folgende Entwicklungslinie nicht außer Acht gelassen werden. Stellt sich aus Sicht der Politik und diese getrieben von einer durch Medien aufgemischten Bevölkerungsmehrheit das Strafrecht als zu liberal und damit ineffektiv dar, wird schlicht die Maßnahme in das Gefahrenabwehrrecht, also Polizeirecht, verlagert. Diese Entwicklung ist bereits voll im Gange und mit dem Stichwort vorbeugende Verbrechensbekämpfung konkretisierbar.

Gerade weil es im Strafrecht hohe Hürden gibt, die das Gefahrenabwehrrecht nicht kennt, scheint dieser Ausweg eine ernste Gefahrenquelle zu werden, geeignet, das Strafrecht faktisch völlig auszuhöhlen. Durchaus kann der Beitrag also mit der zugespitzten Behauptung geschlossen werden: Deutschland hat bereits ein Feindstrafrecht, welches im Gewande des Polizeirechts und Ausländerrechts gewebt ist, aber leider in einer strafrechtlichen Diskussion über Feindstrafrecht verborgen bleibt.

#### V. Ratgeber LSH

Immer mal wieder stellen wir uns Fragen wie diese: Wie war das damals noch einmal genau? Grübelt man darüber nach, ob Schwarzenbeck 1974 in letzter Sekunde aus 20 m oder 25 m gegen Atletico abzog und wälzt sich unruhig im Bett hin und her, besteht eigentlich kein Anlass zur Sorge. Dies kann man im DSF-Quiz erfahren, bleibt man nur lange genug dran, was allemal lohnt. Auch wenn über diese genialste Erfindung des Fernsehens neben dem Morgenmagazin mit Chernobyl eigentlich die meisten quälenden Fragen beantwortet sind: eben nicht alle. Und daher haben wir uns im Dienste unserer treuen Lesergemeinde entschlossen, nunmehr auch die letzten Lücken zu schließen. Spontan fallen mir drei wesentliche Felder ein: der Verkehrsstau, Bildstörungen in den 70ern und Vorlesungsverlegungen. Beginnen wir mit dem Verkehrsstau, und zwar dem am 9. September 1988 auf der A 5 Richtung Karlsruhe, kurz hinter Offenburg. Da ging plötzlich nichts mehr. Im Schritt-Tempo ca. 3 km, und als sich der Stau auflöste, wusste man gar nicht, warum er sich überhaupt gebildet hatte. Noch lange dachte ich über diese Begebenheit nach - und plötzlich war sie eben weg [die Reihe wird fortgesetzt].

#### VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

Auf vielen, insbesondere von mir geäußerten Wunsch auch dieses Jahr wieder der Zeitumstellungsklassiker:

Nicht vergessen: In der Nacht auf Sonntag werden die Uhren zurückgestellt. Aber auch daran denken: Wenn es sich um keinen Funkwecker handelt, man nicht mehr bei der Mama wohnt und auch sonst keine hilfreichen Menschen bei Ihnen übernachten, muss man dies schon selbst machen. Da man manchmal durcheinander kommt, ein Beispiel: Steht der große Zeiger auf der 12 und der kleine auf der 10, wenn Sie mit trüben Augen auf die Uhr schauen, dann so lange drehen, bis sich der kleine Zeiger auf der 9 befindet. Sollte das Ganze etwas länger dauern, darauf achten, dass der große Zeiger wiederum etwas im Uhrzeigersinn verschoben wird. Sollte man wiederum kurzzeitig vergessen haben, wie sich der Uhrzeiger bewegt, am besten eine andere Uhr - möglichst mit Sekundenzeiger - anstarren. Nach dieser Anstrengung wieder ins Bett knallen.

Und noch ein ganz heißer Tipp: Einfach die Zeitumstellung, die ja - wie beschrieben - durchaus ihre Tücken hat, ignorieren und sich ein Zeitkonto einrichten. Das umfasst dann eine Stunde, die man die folgenden Wochen

verbrauchen kann. Ein Beispiel: Man flucht fürchterlich, dass einem schon wieder die Zeit für die Briefmarkensammlung fehlt. Dann zum Beispiel 20 Minuten vom Zeitkonto abbuchen (bitte notieren) und ein paar der Briefmarken in lauwarmem Wasser von den Umschlägen ablösen. Zwei Hinweise dürfen wir aber nicht verschweigen: Erstens lässt es der Staat nicht zu, das Zeitkonto auf mehr als 60 Minuten anwachsen zu lassen, und zweitens gibt es Probleme, Zeit vom Zeitkonto einzusetzen, wenn man beispielsweise einen Zug verpasst hat. Daran muss noch gearbeitet werden.

## VII. Das Beste zum Schluss

Dieser Funkspruch zwischen Galiziern und Amerikanern hat am 19.10.1997 wirklich stattgefunden und wurde erst im März 2005 von den spanischen Militärbehörden zur Veröffentlichung freigegeben. Alle spanischen Zeitungen haben ihn nun gedruckt und mittlerweile lacht sich ganz Spanien kaputt - viel Spaß.

Galizier:

(Geräusch im Hintergrund) ... Hier spricht A853 zu ihnen, bitte ändern sie ihren Kurs um 15 Grad nach Süden, um eine Kollision zu vermeiden ... Sie fahren direkt auf uns zu, Entfernung 25 nautische Meilen ...

Amerikaner:

(Geräusch im Hintergrund) ... Wir raten ihnen, ihren Kurs um 15 Grad nach Norden zu ändern, um eine Kollision zu vermeiden.

Galizier:

Negative Antwort. Wir wiederholen: ändern sie ihren Kurs um 15 Grad nach Süden, um eine Kollision zu vermeiden.

Amerikaner (eine andere amerikanische Stimme):

Hier spricht der Kapitän eines Schiffes der Marine der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihnen. Wir beharren darauf: ändern sie sofort ihren Kurs um 15 Grad nach Norden, um eine Kollision zu vermeiden.

Galizier:

Dies sehen wir weder als machbar noch erforderlich an, wir empfehlen ihnen, ihren Kurs um 15 Grad nach Süden zu ändern, um eine Kollision zu vermeiden.

Amerikaner (stark erregter befehlerischer Ton):

HIER SPRICHT DER KAPITÄN RICHARD JAMES HOWARD, KOMMANDANT DES FLUGZEUGTRÄGERS "USS LINCOLN" VON DER MARINE DER VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA, DAS ZWEITGRÖSSTE KRIEGSSCHIFF DER NORDAMERIKANISCHEN FLOTTE. UNS GELEITEN ZWEI PANZERKREUZER, SECHS ZERSTÖRER, FÜNF KREUZSCHIFFE, VIER U-BOOTE UND MEHERE SCHIFFE, DIE UNS JEDERZEIT UNTERSTÜTZEN KÖNNEN. WIR SIND IN KURSRICHTUNG PERSISCHER GOLF, UM DORT EIN MILITÄRMANÖVER VORZUBEREITEN UND IM HINBLICK AUF EINE OFFENSIVE DES IRAQ AUCH DURCHZUFÜHREN.

ICH RATE IHNEN NICHT ... ICH BEFEHLE IHNEN, IHREN KURS UM 15 GRAD NACH NORDEN ZU ÄNDERN! SOLLTEN SIE SICH NICHT DARAN HALTEN, SO SEHEN WIR UNS GEZWUNGEN, DIE NOTWENDIGEN SCHRITTE EINZULEITEN, DIE NOTWENDIG SIND, UM DIE SICHERHEIT DIESES

FLUGZEUGTRÄGERS UND AUCH DIE DIESER MILITÄRISCHEN STREITMACHT ZU GARANTIEREN. SIE SIND MITGLIED EINES ALLIIERTEN STAATES, MITGLIED DER NATO UND SOMIT DIESER MILITÄRISCHEN STREITMACHT ... BITTE GEHORCHEN SIE UNVERZÜGLICH UND GEHEN SIE UNS AUS DEM WEG!

Galizier:

Hier spricht Juan Manuel Salas Alcántara. Wir sind zwei Personen. Uns geleiten unser Hund, unser Essen, zwei Bier und ein Mann von den Kanaren, der gerade schläft. Wir haben die Unterstützung der Sender Cadena Dial von la Coruna und Kanal 106 als Maritimer Notruf. Wir fahren nirgendwo hin, da wir mit ihnen vom Festland aus reden. Wir befinden uns im Leuchtturm A-853 Finisterra an der Küste von Galizien. Wir haben eine Scheißahnung, welche Stelle wir im Ranking der spanischen Leuchttürme einnehmen. Und sie können die Schritte einleiten, die sie für notwendig halten und auf die sie geil sind, um die Sicherheit ihres Scheiß-Flugzeugträgers zu garantieren, zumal er gleich gegen die Küstenfelsen Galiziens zerschellen wird, und aus diesem Grund müssen wir darauf beharren und möchten es ihnen nochmals ans Herz legen, das es das Beste, das Gesundeste und das Klügste für sie und ihre Leute ist, nämlich ihren Kurs um 15 Grad nach Süden zu ändern, um eine Kollision zu vermeiden.

Bis zum nächsten NL. Wir werden Ihnen in den nächsten Wochen die Stunde schneller wieder abnehmen, als Sie zu träumen wagen. Und Basso Ulle auch, auch wenn es kein Mannschaftszeitfahren geben wird. Bild titelt heute: Die Tour sei für Ulle maßgeschneidert. Wir vermerken also: Dieses Mal beginnt das Drama um JU am 28.10. Wir bleiben für Sie dran und werden jeden Schnuppen registrieren. Erst mal, Ulle: Die Gänse gut durchbraten.

Ihr LSH

--

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://strafrecht-online.org>